

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6466

18.10.2021

zur Drucksache 19/3186

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Herr Knöfler,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme der Studierendenschaft der CAU zu Kiel zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die Studierendenschaft der CAU steht für eine bunte, diverse und heterogene Gesellschaft, sowie für Chancengleichheit für alle. Unter diesem Gesichtspunkt ist es längst überfällig, dass sowohl Gesetzestexte im Hinblick auf die sogenannten 3. Option neutrale Formulierungen verwendet werden. Auch müssen überall, wo im Hochschulgesetz Wahlregelungen getroffen werden, auf die Verteilung der Geschlechter über die Binarität hinaus Regelungen getroffen werden, die nicht zu Lasten des Frauenanteils gehen. Statt der Förderung und der Quote für Frauen, sollte es eine Quote für Menschen mit dem Geschlechtseintrag weiblich, divers oder ohne Geschlechtseintrag geben. Wir fordern eine inklusivere Geschlechternennung und -repräsentanz im Hochschulgesetz. Beispielsweise durch geschlechtsneutrale Formulierungen, wie "Studierende" oder Genderformen wie "Student*innen", "Professor*innen", "Dekan*innen" etc.

Weiterhin ist das Thema Nachhaltigkeit eines der wichtigsten Aspekte in der Studierendenschaft. Hierzu finden sich im Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes zu wenig Maßnahmen für die Umsetzung dieser. Die Studierendenschaft fordert hier eine feste Stelle einer*s Nachhaltigkeitsmanager*in, welche die gleichen Möglichkeiten, wie die Diversitätsbeauftragte Person hat. Außerdem soll der Strukturen- und Entwicklungsplan eine Nachhaltigkeitsstrategie enthalten, die mit den entsprechenden Maßnahmen die Bereiche Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer anspricht und Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigt.

Der Strukturen- und Entwicklungsplan der Hochschulen ist eine Möglichkeit wichtige Zielsetzungen für die nächsten Jahre festzusetzen und so auch die Richtung der Universität für die nächsten Jahre zu formen. Dies muss unter dem Einbezug aller Statusgruppen geschehen und darf nicht in den verschiedenen Fakultäten unterschiedlich ausfallen. Daher fordern wir hier eine feste Regelung über den Einbezug aller Statusgruppen durch Diskussionen und Beschlüsse in den Fachbereichskonventen und im erweiterten Senat.

Im Folgenden stellen wir unter Bezugnahme auf entsprechende Paragraphen unsere Forderungen im Detail vor.

Zu §3 (4)

Die Förderung aller Geschlechter ist erfreulich und längst überfällig. Dementsprechend sollten alle Geschlechter bei der Anstellung von Mitgliedern der Hochschule einbezogen werden. Leider wird im weiteren Verlauf des Hochschulgesetzes nur noch von Frauen gesprochen, sodass die Vielfalt an vielen Stellen nicht mehr in den Formulierungen vorzufinden ist. Wir fordern im gesamten Hochschulgesetz Formulierungen, welche alle Geschlechter inkludieren.

Zu §3 (5)

Wir begrüßen, dass die aktuelle Definition von Behinderung in dem Gesetzentwurf aufgegriffen wird. Das Streichen der psychischen Erkrankung würde für weniger informierte Menschen jedoch implizieren, dass psychische Erkrankungen an dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung in "[...] zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen, [...]" abzuändern.

Zu §3 (6)

Die Förderung der akademischen Selbstverwaltung ist wichtig, oftmals wird aber die studentische Selbstverwaltung vergessen. Daher soll neben der akademischen Selbstverwaltung auch die studentische Selbstverwaltung ergänzt und somit ebenfalls gefördert werden.

Zu §3 (8)

Wir fordern hier die Ergänzung, dass die Hochschulen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen *unter Berücksichtigung der planetaren Grenzen* fördern und die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachten. Hochschulen haben in diesem Aspekt eine Vorbildfunktion für ihre Mitglieder und die Gesellschaft insgesamt.

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Ergänzung: Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung der planetaren Grenzen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie verstehen Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer. Insbesondere ermöglichen sie Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

Zu §3 (12)

Die Studierendenschaft begrüßt die Anpassung der Regelung, sodass in Zukunft nach Möglichkeit Versuche an lebenden Tiere verringert werden, und somit die Hochschulen ihre Verantwortung im Bezug auf den Tierschutz wahrnehmen müssen.

Zu §10

Es wird nicht klar genug geäußert, wer den Strukturen- und Entwicklungsplan schreibt. Eine Einbeziehung aller Statusgruppen ist hier vonnöten, um die Entwicklung an seinem wirklichen Stand abzuholen und nicht nur eine einseitige Betrachtung vorfinden zu lassen.

Ergänzung: Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen *unter Einbeziehung aller Statusgruppen* treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen [...]. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule *unter Einbeziehung aller Statusgruppen* einen Struktur- und Entwicklungsplan [...]

Zu §12 (1)

Im Zuge der Änderungen sollen die Themen Diversität und Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden. Daher soll dem Strukturen- und Entwicklungsplan nicht nur ein Gleichstellungsplan, sondern auch ein Diversitätsplan, sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie enthalten.

Ergänzung: Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absätze 4 und 8 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan, *einen Diversitätsplan und eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer.*

Zu §15 (1)

Durch die momentane Regelung ist es ausgeschlossen, dass Änderungen der Öffentlichkeit vollzogen werden können, daher fordert die Studierendenschaft die Möglichkeit der Einrichtung der Regelung, dass die weiteren Organe und Gremien Ausnahmen der Nicht-Öffentlichkeit zulassen können.

Ergänzung: Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen *in der Regel* nichtöffentlich.

Zu §19 (5)

Im Zuge der Änderungen sollen die Themen Diversität und Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden. Aus diesem Grund sollen auch die Diversitätsbeauftragte Person, sowie die*der Nachhaltigkeitsmanager*in an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen können.

Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte, *die Diversitätsbeauftragte Person, die*der Nachhaltigkeitsmanager*in*, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

Zu §20

Die Studierendenschaft begrüßt den Erhalt des Erweiterten Senats, fordert aber eine Erhöhung der Kompetenzen oder den Transfer von Kompetenzen aus dem Senat in den Erweiterten Senat, damit dieser mehr Handlungsfähigkeiten hat.

Zu §20 (1)

Im Zuge der Änderungen das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Der Erweiterte Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für: *7. die Wahl der*des Nachhaltigkeitsmanager*in*

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Zu §20 (3)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, *die*der Nachhaltigkeitsmanager*in* und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

Zu §20 f.

Der Erweiterte Senat und der Senat werden momentan nach zwei verschiedenen Wahlverfahren gewählt, welche aber nur aus einer Wahl bestehen. Dies kann zu einem Missbrauch des einen Wahlverfahrens führen, indem nur sehr kleine Listen aufgestellt werden, sodass die Chancen auf mehr Plätze im Senat erhöht werden. Daher fordern wir als einheitliches Wahlverfahren die Listenwahl für beide Gremien.

Zu §21 (2)

Im Zuge der Änderungen sollen die Themen Diversität und Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; [...] sowie einen Gleichstellungsausschuss, *einen Diversitätsausschuss und einen Nachhaltigkeitsausschuss* bilden.

Zu §21 (4)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten, *die*der Nachhaltigkeitsmanager*in* und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

Zu § 22 (10)

Im Zuge der Änderungen sollen die Themen Diversität und Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte, *die*den Nachhaltigkeitsmanager*in und die Diversitätsbeauftragte Person* bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend und gibt ihr regelmäßig Gelegenheit, dazu vorzutragen.

Zu §23 (6), sowie §25 (2)

Bei einer Erhöhung der Mitglieder in den Findungskommissionen ist es nicht tragbar, nur jeweils eine weibliche Person zu entsenden.

Änderung §23 (6): [...] und zehn Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; *der Hochschulrat entsendet mindestens ein weibliches und der Erweiterte Senat mindestens vier weibliche Mitglieder.*

Änderung §25 (2): *Der Erweiterte Senat entsendet mindestens vier weibliche Mitglieder und der Hochschulrat mindestens ein weibliches Mitglied.*

Zu §27

Die Position der Gleichstellungsbeauftragten sollte auch für Personen abseits des binären Geschlechtersystems geöffnet werden. Dies ist in einigen Fakultäten an der CAU auch schon gelebte Praxis.

Zu §27a

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Es ist auch Sicht der Studierendenschaft nicht sinnvoll, die Amtszeit der Diversitätsbeauftragten Person auf drei Jahre zu beschränken, gerade auch vor dem Hintergrund, dass viele größere Projekte eine längere Laufzeit als drei Jahre haben und somit viele Umsetzungen immer wieder neu aufgerollt werden müssen. Auch das Recht auf den Präsidiumssitzungen reden zu dürfen, sollte der Diversitätsbeauftragten Person erlaubt werden, da viele Aspekte der Hochschule diversitätssensibel besprochen werden müssen.

Änderung: Ihre oder seine Amtszeit soll ~~drei~~ *fünf* Jahre betragen. Sie oder er hat das Recht, die für ihre oder seine Aufgabenwahrnehmung notwendigen und sachdienlichen Informationen von den Organen und Gremien der Hochschule einzuholen und mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Organe *und Gremien mit Ausnahme der Präsidiumssitzungen teilzunehmen*.

Neuer Paragraf:

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden. Die Einführung einer*ines Nachhaltigkeitsmanager*in soll die Thematik der Nachhaltigkeit in einen größeren Fokus legen und diesen verpflichtend an allen Hochschulen einführen.

§ 28 Nachhaltigkeitsmanager*in

(1) Die*Der Nachhaltigkeitsmanager*in berät und unterstützt die Hochschule dabei, ihren*seinen Nachhaltigkeitsauftrag nach § 3 Absatz 8 zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die*der Nachhaltigkeitsmanager*in bei sie*ihn betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren*dessen Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in alle Informationen, die sie*er zur Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben benötigt. Die*Der Nachhaltigkeitsmanager*in ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr*ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie*Er ist im Rahmen ihrer*seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind.

Das Präsidium ist verpflichtet, die*der Nachhaltigkeitsmanager*in bei sie*ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in in dem erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Trifft ein Organ der Hochschule im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in eine Entscheidung, die nach Auffassung der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in gegen den Nachhaltigkeitsauftrag nach § 3 Absatz 8 verstößt, kann die*der Nachhaltigkeitsmanager*in schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der*des Dekan*in und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der*dem Nachhaltigkeitsmanager*in nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.

(3) Die*der Nachhaltigkeitsmanager*in der Hochschule nimmt ihre*seine Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie*er ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre*seine Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Ihre*seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt insbesondere Wahl und Amtszeit der*des Nachhaltigkeitsmanager(s)*in der Hochschule und ihrer*seiner Stellvertretung.

(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die*der Nachhaltigkeitsmanager*in der Hochschule hauptberuflich tätig. Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn sich die*der amtierende Nachhaltigkeitsmanager*in 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt weiter auszuüben und der Senat der*die Nachhaltigkeitsmanager*in mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt. Für die*den Nachhaltigkeitsmanager*in wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird nach einer ersten Wiederwahl die*der Nachhaltigkeitsmanager*in erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Wird eine*ein Mitarbeiter*in des Landes zur*zum Nachhaltigkeitsmanager*in gewählt, ist sie*er für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(5) In Hochschulen mit nicht mehr als 2.000 Mitgliedern ist die*der Nachhaltigkeitsmanager*in der Hochschule nebenberuflich tätig. Sie*er wird aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Mitarbeiter*innen gewählt

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

und ist von ihren* Dienstpflichten angemessen zu befreien. Die Hochschule hat die Stelle hochschulöffentlich auszuschreiben. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die*Der Nachhaltigkeitsmanager*in des Fachbereichs nimmt ihre oder seine Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr. Sie*er wird vom Fachbereichskonvent gewählt; ihre*seine Amtszeit soll drei Jahre betragen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Senates tritt der Fachbereichskonvent

Zu § 28 (1)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane auf seinem Fachgebiet die Aufgaben der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

9. unterstützt die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Hochschule.

Zu § 29 (2)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Der Fachbereichskonvent besteht aus:

4. der*dem Nachhaltigkeitsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Zu §30

Zur Stärkung von Menschen mit dem Geschlechtseintrag weiblich, divers oder ohne Geschlechtseintrag darf ein Dekanat nicht nur aus Männern bestehen.

Ergänzung: Wenn ein Dekanat aus drei oder mehr Personen besteht, muss mindestens eine Person davon weiblich sein.

Zu § 30 (1)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Die Dekanin oder der Dekan beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte und die*den Nachhaltigkeitsbeauftragte*n des Fachbereichs bei allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

Zu §40 (4)

Die Studierendenschaft begrüßt die Einführung des Urlaubssemesters für Studierende, die ein Unternehmen gründen.

Zu §46 (1)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung: Durch Lehre und Studium sollen die Studierenden wissenschaftliche oder künstlerische Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, soziale und digitale Kompetenzen sowie Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

Zu §46 (2)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzungen: Die Hochschulen haben die Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Ministerium Inhalte und Strukturen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, den Bedürfnissen der beruflichen Praxis, einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der planetaren Grenzen sowie die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes weiterzuentwickeln.

Zu §49 (6)

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass die Regelung der vorläufigen Einschreibung für zwei Semester in dem Master gerade für Studierende eine unglaubliche Erleichterung darstellt und eine extreme Entlastung darstellt. Schleswig-Holstein kann hierbei als gutes Vorbild für andere Bundesländer vorangehen.

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Zu §52 (2)

Wir begrüßen, dass die aktuelle Definition von Behinderung in dem Gesetzentwurf aufgegriffen wird. Das Streichen der psychischen Erkrankung würde für weniger informierte Menschen jedoch implizieren, dass psychische Erkrankungen an dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb schlagen wir vor, die Formulierung in “[...] insbesondere Studierende mit Behinderungen, *dazu zählen auch psychische Erkrankungen* [...]” abzuändern.

Zu §52 (11)

Die Regelung der Anwesenheitspflicht führt in vielen Fällen immer noch zu einem Missbrauch von Dozierenden, indem Formulierungen und Begründungen erschaffen werden, die eine Anwesenheitspflicht für einzelne Seminare zulässt. Da diese Begründungen in den Fachprüfungsordnungen nicht aufgeführt werden müssen, ist dies in den Augen vieler Studierender nach einigen Semestern auch nicht mehr nachvollziehbar.

Änderung: Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung ~~oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.~~

Zu §69 (3)

Wir halten fest, dass wir keine rechtfertigende Notwendigkeit für eine Befristung der Verträge von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften für eine Dauer von 12 Monaten sehen. Hier sind unserer Meinung nach die Arbeitnehmer*innenrechte dringend zu stärken und somit von einer rechtlich vorgeschriebenen, unbegründeten Höchstdauer der Befristung abzusehen. Wir befürworten die Ausweitung der Beschäftigungsfelder, fordern hier jedoch eine Entlohnung gemäß der in der Verwaltung und im technischen Betriebsdienst üblichen Tarife auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte.

Zu §72 (3)

Wir begrüßen den Versuch über die Einführung einer Landesweiten Vernetzung aller ASten, jedoch sehen wir da nicht das Studierendenparlament in der Pflicht, diese Zusammenarbeit zu unterstützen. Stattdessen fordern wir die Aufnahme der Landes-Asten-Konferenz als eigenständiges Gremium der Studierendenschaft, jedoch ohne Weisungsbefugnis gegenüber den einzelnen Studierendenschaften. Als Vorbild für die Formulierungen geben hier die Hochschulgesetze aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen.

Änderung: Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft ~~und unterstützt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse.~~

Neuer Absatz:

*(5) Die Studierendenschaften der Schleswig-Holsteinischen Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine Landes-Asten-Konferenz bilden. Zur Vertretung der Angelegenheiten der Studierendenschaften wählt diese Sprecher*innen. Die Landes-Asten-Konferenz ist vor dem Erlass oder der Änderung von hochschulrechtlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Belange Studierender berühren, von der für Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde oder, wenn der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages kommt, von dem zuständigen Ausschuss des Landtages rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Landes-Asten-Konferenz kann den Studierendenschaften keine Weisung erteilen.*

Zu §72 (4)

Eine Präzision der Interessensvertretung der Fachschaften führt innerhalb der Strukturen zu einer besseren Kommunikation der Aufgabengebiete. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die finanzielle Kontrolle über alle Studierendenschaftsgelder. Damit einhergehend benötigen die zentralen Organe der Studierendenschaft mindestens die Weisungsbefugnis über die finanziellen Angelegenheiten der Fachschaften.

Änderung: Die Satzung der Studierendenschaft kann deren Gliederung in Fachschaften vorsehen; in diesem Fall kann das Studierendenparlament mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahlfächer oder Studienabschnitte beschließen. Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten.

Vorstand

Uta Boßmann, Carlotta Tiedemann

& Julian Schüngel

vorstand@asta.uni-kiel.de

Hausanschrift: Westring 385, 24118 Kiel

Telefon: +49 (0)431 880 26 47

Darüber hinaus sollen sie die Interessen der Studierenden ihres Faches bezüglich §72 Absatz 2 Nr. 5, 7, 8 unterstützen.
Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen zur *Vertretung der fachlichen Belange* keine Weisungen erteilen. Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden. Sieht die Satzung der Studierendenschaft deren Gliederung in Fachschaften vor, können die Fachschaften als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt der Hochschule errichtet werden. Als solche sind sie Gliedkörperschaften der Studierendenschaft und geben sich eine eigene Organisationssatzung, die Namen, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe der Körperschaft und deren Befugnisse festlegt. Die Errichtung ist im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt zu machen.

Zu §76 (2)

Im Zuge der Änderungen soll das Thema Nachhaltigkeit mehr in den Fokus gerückt werden und die notwendige Aufmerksamkeit im Hochschulgesetz finden.

Ergänzung:

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass [...] 11. die Hochschule auf Grundlage von §3 Absatz 8 einen Plan für einen klimaneutralen Hochschulbetrieb bis 2030 vorlegt.

Zu §110

Für die Experimentierklausel sollte die gleiche Zustimmung notwendig sein und das gleiche Vetorecht wie auch in §109 Anwendung finden. Innovative und experimentelle Änderungen, welche die Struktur oder Organisation einer Hochschule zum Gegenstand haben, sollten eine breite Mehrheit hinter sich versammeln können.

Änderung: Hinzufügen nach §110 (1) Satz 1

Dies benötigt die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Boßmann
Vorstand

Julian Schüngel
Vorstand

Carlotta Tiedemann
Vorstand